

Das Gewissen in der Lehre des Thomas von Aquin

Von Anton Ziegenaus, Augsburg

Leben und Werk des Thomas von Aquin dürften den meisten umrisshaft bekannt sein. Nur so viel sei in Kürze gesagt: Thomas lebte im 13. Jahrhundert, trat in den jungen Dominikanerorden ein und gehört zu den ganz großen theologischen Autoritäten in der Kirche. Wegen seiner hohen Autorität versuchen ihn auch heute die verschiedenen theologischen Richtungen in Anspruch zu nehmen; sie interpretieren ihn oft nach ihrem eigenen Vorverständnis.

I. Die Klugheit als Maß für rechtes Handeln

Die nicht leicht verständliche Gewissenslehre des Aquinaten soll verständlich und kurz dargestellt werden¹. Das Gewissen steht in engem Zusammenhang mit der Klugheit; diese ist erste Kardinaltugend, die die übrigen, nämlich die Gerechtigkeit, Tapferkeit und Mäßigung formt. Im Ohr des heutigen Menschen klingt Klugheit mehr als Schlaueit und als Taktik, die Forderung der Tapferkeit zu umgehen, also keineswegs als Tugend. Der Gute gilt nicht als klug, sondern eher als unklug. Bei Thomas jedoch gehören das Kluge und das Gute zusammen. Alle Tugenden und alle Gebote sind auf die Verwirklichung der Klugheit angelegt, jede Sünde ist gegen die Klugheit. Diese ist durch die Wirklichkeit selbst bestimmt und prägt ihrerseits das Wollen und Wirken. Um mit J. Pieper zu sprechen: »Zwar ist die Klugheit das Maß des Wollens und Wirkens; aber das Maß der Klugheit ist wiederum die res ipsa, die Sache selbst, die objektive Wirklichkeit ... Das Gute ist zuvor klug; klug aber ist, was der Wirklichkeit entspricht«². Was ist aber unter Wirklichkeit zu verstehen?

Was ist die sittlich relevante »Natur«? Ist alles, was die Natur hervorbringt, naturrechtlich bedeutsam? In diesem Fall könnte man, um ein drastisches Beispiel zu bringen, aus der Tatsache, dass die Wolle der Schafe weiß ist, folgern, dass Gott gegen das Färben der Kleider sei, denn sonst hätte er ja rote oder grüne Schafe erschaffen können, oder: Besagen die Zweigeschlechtlichkeit des Menschen und die ungefähr gleiche Zahl von Männern und Frauen als solche schon die sittliche Verwerfung homosexueller Beziehungen oder die Monogamie? In diesem Fall wären Vernunft und Gewissen nur »Ableseorgane«, die aus biologischen Tatbeständen die ethische Konsequenz ableiten. Es bleibe dahingestellt, ob diese Sicht von einer normierenden – Naturgegebenheit – tatsächlich von der Moralthologie der ersten Hälfte des 20.

¹ Vgl. M. Wittmann, Die Ethik des Hl. Thomas von Aquin. In ihrem systematischen Aufbau dargestellt und in ihrem geschichtlichen, besonders in den antiken Quellen erforscht, München 1933 (Frankfurt 1962); H. G. Stoker, Das Gewissen: Erscheinungsformen und Theorien, Bonn 1925; J. Pieper, Traktat über die Klugheit, München 1955; A. Laun, Das Gewissen. Oberste Norm sittlichen Handelns, Innsbruck – Wien 1984; Gr. Borgonovo, Sinderesi e Coscienza nel pensiero di San Tommaso d'Aquino; St. Frib. 81 (1996).

Jahrhunderts vertreten wurde bzw. ob es sich hier nicht um eine Karikatur handelte, in der zweiten Hälfte führte auf alle Fälle die – berechnete – Ablehnung dieser Methode zum anderen Extrem und suchte dieses auch bei Thomas festzumachen: Man setzte die Bedeutung der »Natur« und der »natürlichen Neigungen (inclinationes naturales)« herab, unterstellte Thomas eine »offene Natur« und setzte das volle Gewicht auf die Vernunft, der eine »normsetzende Aktivität« und eine gesetzgeberische Aufgabe zugesprochen wurde. Die normsetzende Aktivität der autonomen Vernunft wird der rezeptiven Kenntnisnahme gegenübergestellt.

Thomas ist sicher kein Vertreter des Naturrechts im Sinn der Vernunft als Ableseorgan, aber auch nicht im Sinn der offenen Natur (mit einem großen Spielraum) und der normsetzenden Vernunft. Die Vernunft ist nach Thomas vernehmend, empfänglich für die Realität, steht im Hinblick auf die Wirklichkeit. Die Vernunft ist normempfangend, und insofern nicht normsetzend.

Die Frage stellt sich allerdings, wie die Mitte zwischen dem Ableseorgan und der autonomen Normsetzung bestimmt werden soll. Hierzu sei betont, dass der Mensch nicht als rein biologische Natur gesehen werden darf, sondern als leib-geistiges Wesen in seiner ewigen Berufung. Eine solche Wesensschau des Menschen ist nicht ohne abwägend-urteilend erkennende Vernunft möglich.

II. Die Synderesis – das Urgewissen

Die Hochscholastik und somit auch Thomas zerlegen das sittliche Bewusstsein in die Synderesis³ und das Gewissen. Der Ausdruck Synderesis geht wohl auf die antike Philosophenschule der Stoa zurück. Bei Hieronymus begegnet der Ausdruck zum ersten Mal im christlichen Raum. Im Kommentar zu Ez 1,10⁴ deutet er das bekannte Gesicht auf die vier Teile der Menschennatur, den Menschen nämlich auf den λόγος (Vernunft), den Löwen auf den θύμος (Mut), den Stier auf das ἐπιθυμητικόν (das Begehrende) und den Adler auf jene Seelenkraft, die über diesen dreien steht und von den Griechen συνδῆρσις genannt wird. Sie hat offensichtlich eine gewisse Nähe zur Klugheit.

Inhaltlich werden in der Synderesis die Elemente, die grundlegenden Funktionen der sittlichen Einsicht zusammengefasst. Wie es Prinzipien für das spekulative Erkennen gibt, »so gibt es auch einen natürlichen Habitus für die ersten Prinzipien des Handelns, die die natürlichen Prinzipien des Naturrechts sind; dieser Habitus nun gehört zur Synderesis«⁵.

Die Synderesis lässt sich vorstellen als Funken des Gewissens, der im Menschen, auch im Verbrecher, niemals erlischt. Da sie eine sittliche Anlage ist, die den Menschen zum Guten antreibt und vom Bösen abhält, kann sie auch im Sünder nicht

³ Vgl. STh q. 79 a. 12 und 13; Qu. disp. de Verit. q XVI und XVII (Übers. v. E. Stein); M. Wittmann, 264-275.

⁴ Vgl. PL 25,22ff.

⁵ De Verit. XVI a. 1.

schwinden; dann wäre er nämlich nicht mehr verantwortlich. Zwar kann es vorkommen, dass der Akt der Synderesis keine Anwendung mehr im Gewissen findet, doch erlischt deswegen die Synderesis nicht.

Der Mensch trägt mit der Synderesis eine Anlage zum Guten in sich, neigt aber aufgrund der Ursünde zum Bösen. Damit wird jedoch die Synderesis in sich nicht gespalten oder widersprüchlich, denn die Neigung zum Bösen gehört zum niederen Teil der Seele, die Anlage zum Guten jedoch zum höheren Teil. Im Übrigen betont Thomas die eingegossenen Tugenden, d.h. die Gnade, die den Menschen im Kampf gegen die niedrigen Instinkte stärkt und zu Gott hin geneigt macht.

Die Synderesis selbst kann nicht irren und nicht sündigen; sie gehört ja zu den allgemeinen Rechtsprinzipien. Wie der Vernunft gewisse Prinzipien der Logik angeboren sind, etwa die Einsicht, dass etwas nicht zugleich das eine und sein Gegenteil sein kann oder das Ganze mehr als sein Teil ist, so setzt das sittliche Handeln die Synderesis voraus. Sie ist die syllogistische Struktur im Praktischen. »Im Besitz der allgemeinen Rechtsprinzipien nämlich ist manches enthalten, was zu den ewigen Wahrheiten gehört, z.B. dass man Gott gehorchen muss; manches aber, was zu den irdischen Wahrheiten gehört, z.B. dass man vernunftgemäß leben soll.« Auf alle Fälle ist die Synderesis unwandelbar⁶. Wären die sittlichen Prinzipien wandelbar, gäbe es keinerlei ethische Festigkeit und Sicherheit⁷. Die Synderesis kann zwar durch die Sünde geschwächt werden und ist es auch durch die erbsündliche Verwundung, doch bleibt sie – sogar bei den Verdammten – unauslöschbar und unfehlbar.

In welcher Beziehung steht die Synderesis zu Gott? Ganz allgemein gilt: Gott ist die erste Wahrheit. Von der Wahrheit des göttlichen Verstandes gehen urbildlich (exemplariter) die Wahrheit der ersten Prinzipien, der gemäß wir über alles urteilen, auf unsere Erkenntnis über⁸. Deshalb gilt auch von der Synderesis, dass sie alles nach der ersten Wahrheit beurteilt und deshalb nicht irren kann.

Synderesis, so lässt sich zusammenfassen, ist eine dem Menschen gleichsam angeborene, auch bei der Sünde nicht erlöschende Anlage des Menschen, die ihn zum Guten antreibt und vom Bösen abhält. Wie es Prinzipien des Denkens gibt, die die Voraussetzung für jedes Denken bilden, so ist die Synderesis die Grundlage jeden sittlichen Handelns. Diese Anlage kann selbst nicht irren oder sündigen und bleibt somit in jedem Menschen, auch im Verbrecher enthalten, jedoch kann sie durch dauerndes Nichtbeachten oder Zuwiderhandeln zur Ineffizienz herabsinken.

III. Das Gewissen

Thomas unterscheidet zwischen Synderesis, die wir als Urgewissen bezeichnen können, und dem Gewissen im engeren Sinn (*conscientia*). Beide verhalten sich zueinander wie Grundsatz und Anwendung. Gewissen ist also nichts anderes als die

⁶ De Verit. XVI a. 1.

⁷ Vgl. ebd. q. 2.

⁸ Vgl. De Verit. I a. 4.

Anwendung der Synderesis in einem konkreten Fall⁹. Im Deutschen umfasst »Gewissen« sowohl »Synderesis« und »Gewissen« im engeren Sinn, also die Grundsätze und ihre Anwendung. Während die Synderesis unwandelbar ist, da die Seele die Grundprinzipien von Natur aus in sich trägt, sind die Einzelaussagen des Gewissens (immer im engen Sinn verstanden, obwohl Thomas »Gewissen« auch im weiten Sinn verwandte) wandelbar; sie können auch irrig sein: »Im allgemeinen kann die Synderesis niemals fehlgreifen, doch in der Anwendung des allgemeinen Prinzips auf einen besonderen Fall kann ein Irrtum vorkommen aufgrund einer unvollkommenen oder einer falschen Deduktion oder einer falschen Annahme; so kann man nicht schlechthin sagen, die Synderesis komme zu Fall, sondern das Gewissen greift fehl, welches das allgemeine Urteil der Synderesis auf einzelne Handlungen anwendet«¹⁰.

Das Gewissen äußert sich in dreifacher Weise so, dass es – immer im konkreten Fall – zu etwas antreibt, etwas Geschehenes anklagt oder es aber verteidigt und entschuldigt¹¹. Dieses Gewissen kann auch irren¹². Im allgemeinen Urteil der Synderesis – etwa der Satz, man solle nichts tun, was dem Gebot Gottes widerspricht – kommt kein Irrtum vor. Er kann nur bei der Anwendung, d.h. dem Gewissen (im engen Sinn) vorkommen, etwa wenn jemand annimmt, die Eidesleistung widerspreche dem Gesetz Gottes – allgemein kommen solche Irrtümer bei vielen Häresien vor – oder wenn man ein staatliches Gesetz falsch auslegt oder wenn, wie bei einem falschen logischen Syllogismus, jemand in falscher Weise das allgemeine Urteil der Synderesis mit der Anwendung fälschlicherweise verknüpft.

Des Weiteren arbeitet Thomas heraus, dass das Gewissen bindet¹³. Die Bindung entsteht immer durch einen Befehlenden, z.B. einen König oder Gott. Die Vermittlung des Befehls geschieht durch das Wissen. Ohne Wissen gibt es eben keine Bindung. Jedoch vermerkt Thomas, dass möglicherweise jemand gehalten sein könnte, von der Verpflichtung zu wissen. »So wird keiner durch eine Vorschrift gebunden ohne eine Vermittlung durch ein Wissen von der Vorschrift; so ist einer, der zu dem Wissen nicht fähig ist, durch die Vorschrift nicht gebunden; und auch der, der Gottes Gebot nicht kennt, ist nicht gebunden, das Gebot zu erfüllen, es sei denn dadurch, dass er gehalten ist, das Gebot zu kennen. Wenn er aber nicht gehalten ist zu wissen noch weiß, ist er in keiner Weise durch die Vorschrift gebunden.« Thomas unterscheidet klar zwischen einem, der aus Unkenntnis falsch handelt – ihn spreche das Gewissen frei – und einem, der im Irrtum sündigt, aber darüber wissen müsste.

Hier verbreitet sich nun Thomas intensiv über die Frage, ob auch das irrende Gewissen bindet¹⁴. Unter Gewissensbindung versteht Thomas, dass der Nichtgehorchende sündigt; er begeht eventuell eine Todsünde, weil er das Gebot Gottes nicht beachtet. Auch das irrende Gewissen bindet, und zwar so lange als die irrende Gewis-

⁹ Vgl. STh q. 79 a. 13; De Verit. XVII, M. Wittmann, 275-287.

¹⁰ De Verit. XVI, a. 2.

¹¹ Ebd. XVII, a. 1.

¹² Vgl. Ebd. a. 2.

¹³ Vgl. ebd. a. 3.

¹⁴ Vgl. ebd. a. 4.

sensmeinung nicht erkannt wird. Jedoch gibt Thomas auch zu bedenken, dass es sich um einen schuldhaften Irrtum handeln kann, wie eben erwähnt wurde. Das irrende Gewissen bindet zwar, doch – das darf nicht aus dem Bewusstsein verdrängt werden – tut der Gehorchende objektiv nicht das Rechte. Wörtlich sagt der Aquinate: »Der, dem das Gewissen sagt, er sei zu buhlerischem Verkehr verpflichtet, ist ... unter der Bedingung, dass eine solche Gewissensmeinung bestehen bleibt, in der Weise verpflichtet, dass er den Verkehr nicht ohne Sünde lassen kann.« Doch betont Thomas noch einmal, dass der Irrtum selbst keine Sünde sein darf, d.h. in völliger Unkenntnis geschehen muss, und die Unkenntnis nicht schuldhaft sein darf.

IV. Grundsätzliche Überlegungen

Weder die Lehre von der Synderesis noch die vom Gewissen sind in der Antike Gegenstand einer philosophischen Abhandlung gewesen. Zwar wurden einzelne Elemente schon abgehandelt, doch fehlte eine systematische Zusammenschau, wie sie erst im christlichen Raum aufgekommen ist. Eine Mittlerfunktion zwischen Philosophie und Christentum übte die Stoa aus, etwa Seneca. Als Grund für den Ausfall einer systematischen Lehre von Synderesis/Gewissen dürfte vor allem die apersonale, pantheistische Gottesvorstellung zu nennen sein. Erst die jüdisch-christliche personale Vorstellung vom Schöpfergott und das wachsende Bewusstsein vom Wirken Gottes in der Heilsgeschichte bis zum Erscheinen Gottes selber in seinem Sohn ließen das Gespür für die Nähe Gottes, sein Heilshandeln, seine Liebe und die Verantwortung vor ihm erkennen. Umgekehrt gibt es gegenüber dem apersonalen Gott der Stoa oder dem unbewegten Bewegter des Aristoteles keine Verantwortung. An einem Beispiel sei diese Überlegung erhärtet: Bei den Stoikern war der Selbstmord sehr häufig. Der bekannte Kulturhistoriker J. Burckhardt¹⁵ stellt dazu lakonisch fest: »Man hatte das Leben nicht von den Göttern.« Weil Gott nicht als Schöpfer verstanden wird und auch das Leben nicht gegeben hat, ist er auch nicht Herr und Richter über den Menschen, der sein Leben aus eigenem Entschluss beendet. Es fehlt das Bewusstsein der Verantwortung vor Gott. Überhaupt sind die Verfechter des Rechts auf selbstverfügte Beendigung des Lebens in der Regel praktische, meistens sogar theoretische Atheisten. Die Sensibilität des Gewissens (im weiten Sinn!) hängt offensichtlich stark vom Bewusstsein eines personalen Gottes und der Verantwortlichkeit von ihm ab. So lässt sich verstehen, dass gerade nach der neutestamentlichen Selbstoffenbarung Gottes die Sensibilität für das Gewissensphänomen gewachsen ist und erst das Christentum eine systematische Gewissenslehre entwickelt hat. Auch bei Thomas wird die Abhängigkeit der Gebote von der *lex aeterna* betont¹⁶; das lässt auch die Bedeutung des Gottesbegriffs für die Gewissensfrage begreifen.

¹⁵ Vgl. A. Ziegenaus, *Selbstmord – Fakten und Hintergründe*: ders., *Verantworteter Glaube*. Theol. Beiträge 1, Buttenwiesen 1999, 263-276, hier: 268.

¹⁶ Vgl. STh I-II q. 100.

Ein weiteres Thema betrifft die Verbindlichkeit des irrenden Gewissens. Die entscheidenden Positionen des Aquinaten wurden bereits dargestellt: Ein Irrtum kann nur bei der Anwendung vorkommen, d.h. bei der Verknüpfung der nicht irrenden Synderesis mit einem konkreten Fall. Aus dem bisher Gesagten steht ferner fest, dass nach Thomas jemand entsprechend handeln muss, wenn ihm das Gewissen und die Vernunft etwas gebieten, was schlecht ist, oder verbieten, was gut ist¹⁷.

Aus dieser Lehre vom irrigen Gewissen werden aber Schlüsse gezogen, die näher beleuchtet werden müssen. Z.B. schreibt Andreas Laun¹⁸, der einerseits als Gegner des teleologischen Ansatzes Beachtung verdient, aber andererseits mit der Betonung der Verbindlichkeit des irrenden Gewissens – wahrscheinlich ohne es zu wollen – einer Art nicht beabsichtigter Gewissensautonomie verfällt, unter Berufung auf STh I-II, q. 19 a. 5, dass jede Position, die die Hoheit des Gewissens abschwächen wollte, unchristlich ist. »Keine geschöpfliche Autorität kann für sich den Anspruch erheben, über dem Gewissen zu stehen. Das heißt, wie schon Thomas von Aquin *expressis verbis* gelehrt hat, dass einer, der vom Irrtum der katholischen Kirche überzeugt ist, diese nicht nur verlassen darf, sondern soll, um seinem Gewissen treu zu bleiben.« Das Gewissen ist »die oberste Norm des Handelns«. Besteht hier nicht die Tendenz, die Gewissensautonomie zu überziehen?

Überraschend und wenigstens schief ist auch Launs Verwendung von Gewissensentscheidung. Laun versteht darunter den Ruf, als sittlich verantwortliches Subjekt zu handeln, der Entscheidung des eigenen Gewissens und nicht einem fremden Einfluss zu folgen. Der Appell an das Gewissen ist somit ein Verweis auf die durch nichts zu ersetzende personale Entscheidung. In diesem Sinn nennt aber Laun auch Kains Tat, den Bruder zu erschlagen, eine Gewissensentscheidung. Kain habe zwar gewusst, was er tun soll; eine urpersönliche Tat ist also in Launs Terminologie eine Gewissensentscheidung. Kain hat also im Gewissen entschieden, Abel zu erschlagen. Hier wird etwas als Gewissensentscheidung bezeichnet, weil es in personaler Weise vollzogen wurde, auch wenn es »gegen das Gewissen« oder »ohne Gewissen« stattfindet. Der Ausdruck »Gewissensentscheidung« wird also in einem ungewöhnlichen Sinn gebraucht.

Nach diesem Exkurs wieder zurück zur Verbindlichkeit des irrigen Gewissens. Dabei lässt sich keineswegs leugnen, dass Thomas sehr drastische Beispiele für dieses Phänomen des irrigen Gewissens gebraucht hat. So das Beispiel vor dem, der irrigerweise überzeugt ist, Unzucht oder Ehebruch oder nicht an Christus glauben seien gut.

Laun scheint jedoch diese Beispiele überzuinterpretieren. Einmal ist festzustellen, dass das Beispiel von der Verpflichtung, die katholische Kirche im Falle eines entsprechenden, wenn auch irrigen Gewissensspruchs zu verlassen, bei Thomas im angegebenen Artikel gar nicht zu finden ist. Im Übrigen wäre es äußerst merkwürdig, wenn der Aquinate lehrte, jemand, der den katholischen Glauben wahrhaft ange-

¹⁷ Vgl. STh I-II q. 19 a.5.

¹⁸ A. Laun, *Das Gewissen*, 111f.

nommen hat, könne ihn ohne Schuld verlassen, denn Gott lässt einen, der das Seine tut, nicht über seine Kraft versucht werden.

Bei Launs Position ist ferner zu bedenken, dass er sich auf a. 5 der q. 19 beschränkt, aber nicht a. 6 berücksichtigt. Dort unterscheidet Thomas näherhin zwischen einer echt ungewollten Unwissenheit und einer unechten »wegen der Nachlässigkeit, weil jemand etwas nicht wissen will, was er wissen müsste.« Als Beispiel für echte, entschuld bare Unwissenheit führt Thomas an, dass jemand die falsche Frau für seine Ehefrau hält (wie immer man sich einen solchen Irrtum ausmalen will) und mit ihr Verkehr hat. Ist aber Nachlässigkeit im Spiel, weil er Bescheid wissen könnte, ist die Unwissenheit nicht entschuldbar; sollte »aber die irrende Vernunft (Gewissen) verlangen, dass sich jemand der Frau eines anderen nähere, ist der Wille, der dieser irrenden Vernunft entspricht, schlecht, und zwar deswegen, weil jener Irrtum der Unkenntnis des göttlichen Gesetzes entspringt, das er kennen müsste.« Thomas unterscheidet eben zwischen einer *ignorantia invincibilis*, einer unüberwindlichen Unwissenheit, und einer *ignorantia vincibilis et voluntaria*, d.h. einer überwindlichen und daher gewollten Unwissenheit; in diesem Fall entschuldigt die Unwissenheit nicht (vgl. q. 19 a. 6 ad 3). Im Übrigen könne sich die menschliche Vernunft täuschen und nicht immer dem ewigen Gesetz (*lex aeterna*) zustimmen.

Daraus ergibt sich: Oberstes Gesetz ist für Thomas nicht das Gewissen, wie Laun meint, sondern das ewige, gottgegebene Gesetz. Die Irrtumsmöglichkeit liegt ferner nicht in der *Synderesis*, sondern in ihrer Anwendung, d.h. im Gewissen im engen Sinn, das normiert ist und deshalb nicht oberste Norm. Thomas lässt ferner eine Nachlässigkeit nicht zur Entschuldigung eines Irrtums gelten. Somit sind die Möglichkeiten eines schuldlos irrenden Gewissens stark eingeschränkt.

Thomas zitiert ferner Joh 16,2: »Es kommt die Stunde, in der jeder, der euch tötet, meint, Gott einen heiligen Dienst zu leisten.« Der Wille, die Apostel zu töten, ist also schlecht, auch wenn er mit dem Gewissen übereinstimmt und glaubt, Gott einen Dienst zu leisten. Es handelt sich um ein schuldhaft irrendes Gewissen. Mit der Argumentation Launs ließe sich wohl auch der Verrat des Judas als Folge eines irrenden Gewissens rechtfertigen. Noch sicherer könnte man die Selbstmordattentäter in Palästina oder die Terroristen vom 11. September 2001 entschuldigen: Sie waren aller Wahrscheinlichkeit nach von der Richtigkeit ihres Handelns überzeugt. Thomas denkt hier differenzierter; er lässt ein irrendes Gewissen nicht als Entschuldigung gelten, wenn eine Nachlässigkeit in der Beurteilung und Prüfung des Falles vor der *lex aeterna* vorgelegen hat, die z.B. die Tötung eines Unschuldigen verbietet. Also die Festigkeit einer subjektiven Überzeugung von Selbstmordattentaten wird von Thomas nicht als Entschuldigung anerkannt, weil hier ein schuldhaft irrendes Gewissen vorliegen dürfte.

Hier sei noch ein weiteres Problem aufgegriffen: Im Hinblick auf die Erklärung des Zweiten Vatikanums zur Religionsfreiheit (»*Dignitatis Humanae*«) und zum Verhältnis der katholischen Kirche zu den nichtchristlichen Religionen (»*Nostra aetate*«) wird behauptet, jeder Mensch könne den katholischen Glauben annehmen und aus Gewissensüberzeugung auch wieder aufgeben. Eine solche Auffassung geht weit über das Toleranzprinzip von »*Dignitatis humanae*« hinaus, wonach jeder ungehin-

dert seitens der staatlichen Gewalt den Glauben seiner Wahl praktizieren dürfe. Das Recht auf eine von äußerer Gewalt unabhängigen Religionsausübung ist klar von der inneren Verpflichtung auf Wahrheit zu unterscheiden. Zweifellos schließen das Recht auf freie Religionsausübung und die Würde der Person ein, dass niemand zum katholischen Glauben gezwungen und an seinem Austritt gehindert werden darf. Doch ist nach Thomas ein schuldloses Verlassen des katholischen Glaubens – vorausgesetzt, er ist recht erfasst worden – aus innerem Gewissensantrieb kaum vorstellbar; die Begründung wurde bereits oben angegeben.

Die Erklärung der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen erkennt keineswegs diese als gleichberechtigte Wege zum Heil an, wie von nicht wenigen heute vermutet wird. Die Sicht dieser Konzilerklärung kommt klar in einem Abschnitt von Art. 2 von *Nostra aetate* zum Ausdruck; dort heißt es: »Die katholische Kirche lehnt nichts von alledem ab, was in diesen Religionen wahr und heilig ist. Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet. Unablässig aber verkündet sie und muss sie verkündigen Christus, der ist der ‚Weg, die Wahrheit und das Leben‘ (Joh 14,6), in dem die Menschen die Fülle des religiösen Lebens finden, in dem Gott alles mit sich versöhnt«. Diese Stelle zeigt eindeutig: Dem Zweiten Vatikanum zufolge ist Christus die Wahrheit und die Fülle des religiösen Lebens. Die katholische Kirche kennt die anderen Religionen als solche nicht als Heilswege an, sondern nur, was in ihnen wahr ist, den Strahl der Wahrheit. Die Religionen gelten nur, soweit sie an der Wahrheit teilhaben. Zwar lässt sich jederzeit vorstellen, dass jemand aufgrund seiner Herkunft in ein anderes geistiges Geflecht hineingeboren und hineingewachsen ist und deshalb den Zugang zum katholischen Glauben nicht findet, wer ihn und seine Wahrheit aber gefunden hat, kann sie nach Thomas nicht ohne Schuld verlieren. Nach Thomas (und auch nach dem Zweiten Vatikanum) gibt es keine aufrichtige Gewissensentscheidung, die den katholischen Glauben zu verlassen erlaubt. Ferner richtet sich dem Zweiten Vatikanum zufolge die Anerkennung einer Religion nach ihrem Wahrheitsgehalt.

Ein letztes Problem sei angesprochen: Angenommen, das Gewissen hat sich ohne irgendeine Schuld von Nachlässigkeit geirrt. Führt dann dieser Irrweg in gleicher Weise wie der rechte Weg zu Gott oder zum ewigen Heil. In beiden Fällen wurde der Gewissensstimme gehorcht und ist ihr zu gehorchen. Wenn der Wille von der Vernunft, die ihm das zu Tuende aufzeigt, abweicht, handelt er schlecht, auch wenn die Vernunft irrt.

Ein nicht aufgrund einer Nachlässigkeit irrendes und deshalb verbindliches Gewissen kann in doppelter Form auftreten: Entweder es gebietet etwas, was in sich schlecht ist, oder es verbietet, was in sich gut ist. In beiden Fällen handelt es sich um einen *casus perplexus*, d.h. die vom Gewissen her zu erfüllende Weisung ist nicht in jeder Hinsicht gut. Thomas zitiert hier Pseudo-Dionysius: *bonum causatur ex integra causa, malum autem ex singularibus defectibus* – das Gute entsteht aus einer integralen, in jeder Hinsicht ordentlichen Ursache, das Schlechte aber aus einzelnen Mängeln. Daher erklärt Thomas auch, dass das gute *simpliciter et per se* (einfach und

durch sich) verpflichte, das irrende Gewissen aber per accidens et secundum quid, d.h. nicht vom Wesen her und nur in gewisser Hinsicht.

Die Einsicht erlaubt nun folgenden Schluss: Auch wenn aufgrund der Verbindlichkeit des irrenden Gewissensurteils eine bestimmte, in sich schlechte Tat getan werden muss, ist die ganze Handlung nicht gut: sie hat nämlich einen Mangel (*malum autem ex singularibus defectibus*), zum Guten ist aber das objektive und subjektive Gute erforderlich.

Ferner gilt für den ersten der oben genannten Fälle – nämlich, dass das irrende, aber verbindliche Gewissen etwas in sich Schlechtes gebietet –, dass die Tat objektiv schlecht ist. Die handelnde Person begeht keine Sünde, weil der Wille der – wenn auch irrenden – Vernunft gehorcht, aber diese objektive schlechte Tat kann nicht zum rechten Ziel führen, konkret: Nicht zur Wahrheit, nicht zum Glück und zur Seligkeit und auch nicht zu Gott. Dies dürfte bei nüchterner Überlegung klar sein: Das subjektiv gute Gewissen kann eine objektiv falsche Handlung höchstens entschuldigen, aber nicht ersetzen.

Konkret gedacht: Kann das subjektiv gute, aber irrende Gewissen eines Selbstmordattentäters – vorausgesetzt, es handelt sich wirklich um eine unüberwindliche Unwissenheit und ein wirklich gutes Gewissen, was noch zu klären wäre – der automatische Weg zum Paradies sein? Kann ein Irrtum bei einem noch so überzeugter Fanatismus in den Himmel katapultieren?

Wahrscheinlich drängt sich Ihnen hier folgende Frage auf: Kommen dann solche Gesinnungstäter überhaupt nicht in den Himmel? Darüber kann niemand ein endgültiges Urteil fällen. Hier sei nur behauptet: Die subjektive Überzeugung kann bei objektiver Sünde kein Weg zu Gott sein, doch lässt sich analog zu dem schon besprochenen Fall, dass ein Anhänger einer anderen Religion zwar nicht durch diese, sondern durch die Wahrheiten in ihr das Heil finden kann, denken, dass ein solcher Gesinnungstäter durch das Gute, das er sonst getan hat, das Heil findet.

Zur anderen Form des irrenden Gewissens, nämlich dass es etwas verbietet, was gut ist, sei gesagt, dass der danach Handelnde zwar Gutes unterlässt, aber doch nichts Objektiv-Schlechtes tut und insofern diese Form von irrendem Gewissen in vielen Fällen weniger folgenreich zu sein scheint.

V. Abschließende Überlegungen

Die Gewissenslehre des hl. Thomas ist sehr umsichtig, deshalb auch schwierig und kann in der gebotenen Kürze nicht allseitig dargestellt werden. Trotz ihres Entwurfes im Mittelalter ist sie auch heute noch höchst aktuell, wie an einigen Beispielen gezeigt werden konnte.

Thomas legt den Akzent auf die ratio. Dieser Ansatz bei der abwägenden Vernunft besagt einmal, dass er kein Dezisionist ist. Dieser weigert sich, für seine Entscheidung den Grund zu suchen und zu nennen. Er handelt nach dem Motto »Hier steh' ich, hier bleib' ich, ich kann nicht anders:« Das Gewissen gilt dann als letzte, aber nicht hinterfragbare Entscheidungsinstanz. Dieser Dezisionismus, der die Vernunft

letztlich ausschaltet und seine Vertreter nur sagen lässt: mein Gewissen gebietet oder verbietet mir, entspricht nicht dem Thomas und ist auch nicht die volle und unbedingte achtungswürdige Äußerung des Menschen, insofern sie nicht nachvollziehbar ist. Sie schließt die Frage nach der Wahrheit aus.

Der thomatische Akzent auf der *ratio* schließt aber auch den Voluntarismus aus. Dieser setzt bei der Überlegung an, dass das Gewissen nicht primär mit dem, was wir erkennen, zu tun hat, »sondern mit der Frage, ob wir das, was wir als Gut oder Böse erkennen, auch wollen oder nicht«¹⁹. Thomas leugnet nicht die Bedeutung des Willens, aber ihm zufolge kann man nur wollen und lieben, was man erkannt hat.

Der heutzutage weniger gebräuchliche Begriff »Synderesis«, die nicht irren kann, ist die Grundlage dafür gegeben, dass jedem Menschen die Fähigkeit zu sittlichem Handeln und damit die personale Würde zuerkannt werden kann und muss.

Das Gewissen – hier im engen Sinn verstanden – ermöglicht nach Art eines praktischen Syllogismus die Anwendung der Prinzipien der Synderesis auf den konkreten Fall. Die ganze Problematik zeigt sich am perplexen Fall des irrenden, aber trotzdem verbindlichen Gewissens.

Dass es ein verbindliches, jede Schuld entschuldigendes irrendes Gewissen gibt, ist für Thomas klar. Der denkt dabei an Fälle von Häresie, aus denen sich geschlossene Gemeinschaften entwickelt haben. Heute würde man an Fälle denken, wo ein Einzelner in die objektiv fragwürdige Wertvorstellung eines Stammes, Kulturkreises oder einer Religion hineingeboren wurde. Der Einzelne ist in diesen Vorstellungen der Umgebung meistens völlig befangen.

Entgegen heutiger Vorstellungen, wo die Gegebenheit des irrenden, entschuldigenden Gewissens sehr extensiv gesehen wird, scheint sie Thomas eher einzuschränken. Er lässt nämlich eine Entschuldigung nur gelten, wenn keine Nachlässigkeit in der Prüfung des Falles vor der *lex aeterna* vorliegt; er betont ferner, dass eine Nichtkenntnis des Gesetzes im allgemeinen nicht entschuldigt. Dabei ist vor allem die innere Nähe von Vernunft, Gewissen und Klugheit zu beachten. Die Klugheit wird die handelnde Person vor den möglichen Tricks der Selbsttäuschung aufgrund der erbündlich bedingten Konkupiszenz warnen und zu einem umsichtigen, realistischen Wirklichkeitsbezug mahnen. Der Kluge wird daher mit anderen Personen oder Konzeptionen den Austausch über das Gute und Gerechte suchen. Er muss Gründe und Gegenstände zur Kenntnis nehmen. Wer z.B. sagt: Ich weiß selber, was ich zu tun habe, oder die Lehre der katholischen Kirche zu Empfängnisverhütung oder Abtreibung interessieren mich nicht – er muss dabei nicht katholisch sein –, ein solcher hat kaum eine verantwortliche Gewissensentscheidung getroffen. Was er Gewissen nennt, ist vielleicht nur eine Laune²⁰. *Prudentia facit rationem rectam*²¹.

Zweifelloso gibt es einen Grenzbereich bzw. Abstufungen zwischen dem voll entschuldigen und dem unentschuldigen, weil nachlässigen, irrigen Gewissen. Wenn jedoch die Nachlässigkeit eindeutig feststeht, d.h. Umsicht und Klugheit sehr man-

¹⁹ H. G. Stoker, 264.

²⁰ Vgl. R. Spaemann, nach G. Borgonovo, 105.

²¹ Vgl. G. Borgonovo, 107. – »Die Klugheit macht die Vernunft richtig.«

gelhaft sind wie bei dem oben geschilderten Verständnis von »Gewissen« als persönliche subjektive Meinung oder beim blinden Fanatismus, etwa eines Selbstmordattentäters oder eines Hitlers oder Stalins, stellt sich die Frage, ob noch von einem irrenden Gewissen gesprochen werden kann oder nicht vielmehr von einer Gewissenlosigkeit, d.h. von einer schuldhaften Unterdrückung des – freilich nicht auslöschbaren – Gewissens. Die Situation wird noch durch die Ablehnung jeder helfenden Gnade schlimmer.

So begegnet bei Thomas eine großartige Analyse des Phänomens »Gewissen«, das ständig Beachtung verdient, auch wenn das Phänomen, wie sich zeigen wird, immer neue Herausforderungen an das Denken stellt.